

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der **RUAG Space GmbH** mit Sitz in Wien, Österreich

1. Geltungsbereich

- 1.1 Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche seitens RUAG Space GmbH von Lieferanten erworbene oder bezogene Waren und/oder Leistungen. Allfällige von den nachfolgenden Bestimmungen abweichende - in einer Bestellung von RUAG Space GmbH schriftlich festgelegte - Bestimmungen haben Vorrang gegenüber diesen Allgemeinen Einkaufsbestimmungen.
- 1.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der übergeordneten Bestellung abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für RUAG Space GmbH unverbindlich, und gelten nur dann, wenn sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Ausführung des Auftrages gilt jedenfalls als Anerkennung der Lieferbedingungen des Bestellers.
- 1.3 Soweit Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zwingenden Bedingungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) widersprechen so sind sie im Falle eines Vertrages mit einem Konsumenten im Sinne des KSchG auf das Vertragsverhältnis nicht anzuwenden sondern es gelten die gesetzlichen Regelungen des KSchG.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Auftrag kommt durch schriftliche Bestellung und ggf. schriftlichen Lieferabruf durch RUAG Space GmbH sowie durch schriftliche Annahme des Lieferanten zustande. Entsprechendes gilt für Auftragsänderungen und -ergänzungen.
- 2.2 Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zugang schriftlich an, so ist RUAG Space GmbH zum Widerruf und Rücktritt berechtigt, ohne dass dem Lieferanten daraus Ersatzansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer zustehen.
- 2.3 Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von RUAG Space GmbH erteilen.

3. Änderungen/Ergänzungen

- 3.1 Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, kann RUAG Space GmbH bis zur Abnahme jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten Änderungen und Ergänzungen des Auftrages verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, RUAG Space GmbH Änderungen, die er in Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch RUAG Space GmbH wird er diese Änderungen auch durchführen.
- 3.2 Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens von RUAG Space GmbH hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie der Terminplan festgelegt wird. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.

4. Liefertermine/Konventionalstrafe

- 4.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Für Terminüberschreitungen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.
- 4.2 Falls für vom Lieferanten zu vertretende Terminüberschreitungen eine Konventionalstrafe vereinbart ist, behält sich RUAG Space GmbH vor, einen darüber hinausgehenden Schaden gegen Nachweis geltend zu machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch ver-

wirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.

5. Lieferung/Gefahrenübergang

- 5.1 Soweit in der jeweiligen Bestellung oder in dem Lieferabruf nichts abweichendes festgelegt ist, liefert der Lieferant an die vereinbarte Verwendungsstelle oder an die angegebene Versandanschrift („DDU“ gemäß INCOTERMS 2000).
- 5.2 Mängel der Lieferung wird RUAG Space GmbH, sobald sie nach den Gegebenheiten ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- 5.3 Teilleistungen sind - sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - nicht gestattet.
- 5.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse befreien RUAG Space GmbH für die Dauer der Störung von ihrer Pflicht, den Liefergegenstand entgegenzunehmen.

6. Abnahme

- 6.1 Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.
- 6.2 Zahlungen von RUAG Space GmbH stellen keine Anerkenntnis der mängelfreien Leistungserbringung bzw. Lieferung dar und ersetzen nicht die formelle Abnahme gemäß 6.1.

7. Qualität/Dokumentation

- 7.1 Der Lieferant überlässt RUAG Space GmbH mit der Lieferung schriftliche Angaben über die Merkmale und die Zusammensetzung des Liefergegenstandes, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.
- 7.2 Falls RUAG Space GmbH Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt, darf der Lieferant erst nach Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung durch RUAG Space GmbH mit der Fertigung des Liefergegenstandes beginnen.

8. Zahlung/Abtretung

- 8.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Vergütung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bei RUAG Space GmbH, mängelfreier Leistung und Abnahme gemäß 6. Für die Berechnung der Zahlungsfälligkeit gelten Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen.
- 8.2 Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RUAG Space GmbH.
- 8.3 Jede Rechnung muss die RUAG Space GmbH Bestellnummer enthalten.
- 8.4 Eine Mängelrüge von RUAG Space GmbH unterbricht die Zahlungsfrist der Rechnung gemäß 8.1.

9. Gewährleistung

- 9.1 Sofern nichts Anderes vereinbart, richtet sich die Gewährleistungspflicht nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist RUAG Space GmbH berechtigt, zunächst kostenloser Mängelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Liefergegenstände zu verlangen. Ist der Lieferant hiermit in Verzug, so kann RUAG Space GmbH den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

10. Schutzrechte/Nutzungsrechte

- 10.1 Der Lieferant trägt dafür Sorge und verpflichtet sich über Anforderung schriftlich zu bestätigen, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch RUAG Space GmbH ausschließen oder beeinträchtigen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.
- 10.2 Der Lieferant stellt RUAG Space GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verwendung der vom Lieferanten erbrachten Arbeitsergebnisse gegenüber RUAG Space GmbH geltend gemacht werden. Der Lieferant wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Hiervon unberührt bleibt das Recht von RUAG Space GmbH, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten.
- 10.3 Alle im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den vertraglich erbrachten Leistungen und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf RUAG Space GmbH über. Sie stehen RUAG Space GmbH räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von RUAG Space GmbH ohne Zustimmung des Lieferanten erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. RUAG Space GmbH wird das Recht eingeräumt, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Patent anzumelden.

11. Fertigungsmittel

- 11.1 Fertigungsmittel, wie z. B. Modelle, Muster, Zeichnungen und andere Fertigungsunterlagen in elektronischer oder physischer Form, etc., welche RUAG Space GmbH dem Lieferanten oder Werkunternehmer zur Verfügung gestellt hat, sind auf Anforderung an RUAG Space GmbH zurückzugeben, elektronisch übermittelte Daten sind auf Anforderung zu löschen.
- 11.2 Die dem Lieferanten überlassenen oder nach Angaben von RUAG Space GmbH hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne dessen ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Liefergegenstände.

12. Geheimhaltung/Werbung

- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Umstände, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 12.2 Zeichnungen, Werkzeuge, Schablonen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände oder Dokumente und elektronisch übermittelte Daten dürfen Dritten nicht ohne Zustimmung von RUAG Space GmbH überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten und Arbeitnehmer des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von RUAG Space GmbH mit seiner Geschäftsverbindung werben.

13. Kündigung

- 13.1 RUAG Space GmbH hat das Recht den gesamten Vertrag oder Teile desselben zu kündigen.
- 13.2 Die Kündigung ist vom Lieferanten zu vertreten, wenn (i) der Lieferant vereinbarte Leistungen nicht oder nicht fristgerecht erbringt, (ii) der inhaltliche und zeitliche Fortschritt der zu erbringenden Leistungen so mangelhaft ist dass eine rechtzeitige Erbringung derselben gefährdet ist und der Lieferant diese Mängel nicht nach Aufforderung durch RUAG Space GmbH binnen angemessener Frist beseitigt, (iii) der Lieferant sonstigen Regelungen dieses Vertrages zuwiderhandelt oder (vi) der Lieferant zahlungsunfähig wird oder seine Zahlungen einstellt oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, des gerichtlichen Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder eines seiner Inhaber gestellt wird.

13.3 Hat der Lieferant die Kündigungsgründe gemäß 13.2 zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für RUAG Space GmbH verwertbar sind. Ersatzansprüche von RUAG Space GmbH bleiben unberührt.

13.4 Hat der Lieferant die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, so ersetzt RUAG Space GmbH die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten resultieren. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Lieferanten aufgrund der Kündigung nicht zu. Die Schutz- und/oder Nutzungsrechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen gemäß 10 auf RUAG Space GmbH über.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Der Lieferant wird Liefergegenstände in der von RUAG Space GmbH oder durch allfällige gesetzliche Regelungen vorgeschriebenen Weise kennzeichnen.
- 14.2 Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen grundsätzlich dem österreichischen Recht. Ausgenommen hiervon ist das UNÜbereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 14.3 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist Wien, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand oder Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist.
- 14.4 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Ware weiterexportiert werden kann und hat alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Zertifikate beizubringen. Allfällige Restriktionen - es sei hier besonders auf die Bestimmungen der „U.S. Export Administration Regulation“ sowie der U.S.- „International Traffic in Arms Regulation (ITAR)“ hingewiesen - die RUAG Space GmbH auferlegt werden könnten, sind durch den Lieferanten vorrangig zu klären und RUAG Space GmbH unverzüglich mitzuteilen. Im Falle solcher Restriktionen muss RUAG Space GmbH diese Bestellung, um daran gebunden zu sein, schriftlich bestätigen.
- 14.5 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung im Rahmen des Zumutbaren durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 14.6 Ergänzungen und Änderungen des Auftrages sowie etwaige Kündigungen bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.